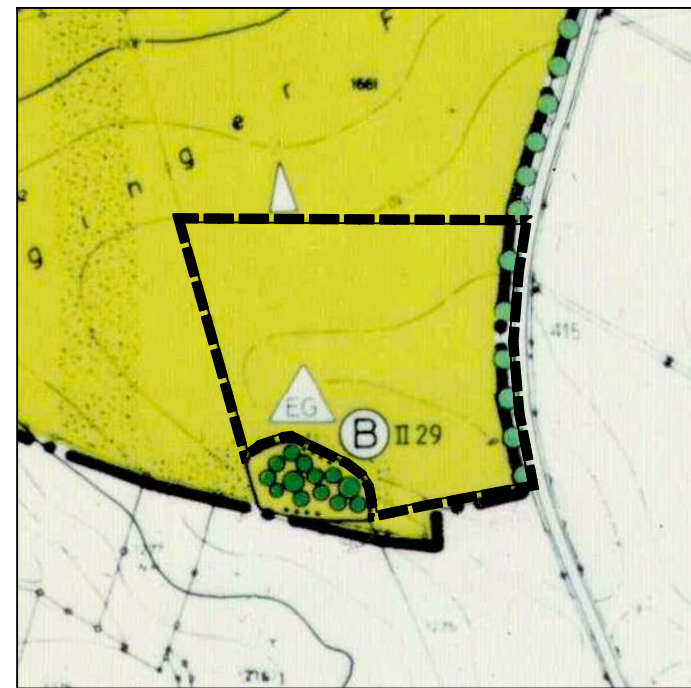
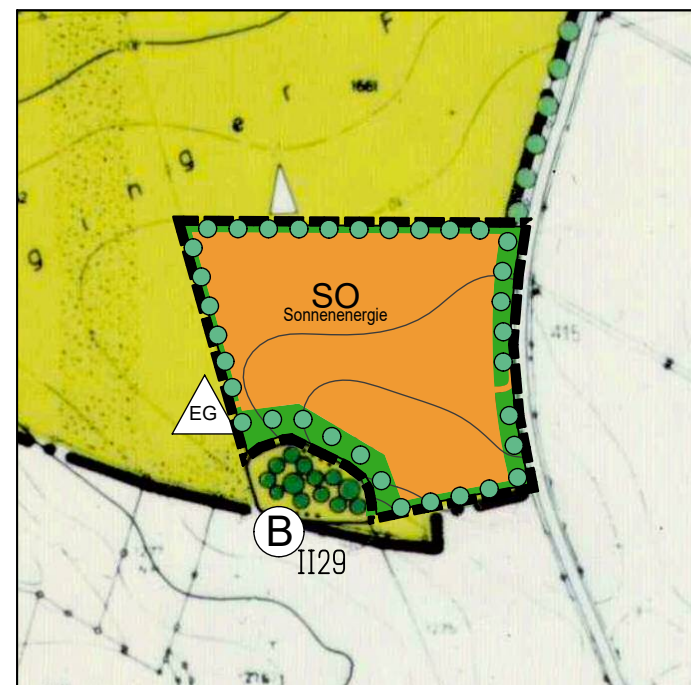


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilshofen an der Donau










Änderung des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 99







LEGENDE

Bestand

-  landwirtschaftliche Fläche
-  mittelstarke Erosionsgefährdung
-  Entfernung standortfremder Gehölze oder Fichtenanpflanzung
-  Bäume u. Sträucher (Bestand)
-  schützenswerter Biotop nach amtlicher Kartierung
lfd. Nummer aus der amtlichen Kartierung
Lage auf der topograph. Karte (TK 25)
(II auf Blatt 7444)
-  Gemeindegrenze
-  Höhenlinien

Planung

-  Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie
gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dienen
-  abschirmendes und ortsgestaltendes Grün
-  Bäume u. Sträucher (Planung)
-  Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99

VERFAHREN

1. Die Stadt Vilshofen an der Donau hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Stadt Vilshofen an der Donau hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 in der Fassung vom festgestellt.

Vilshofen an der Donau, den (Siegel)

Florian Gams, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Passau hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 mit Bescheid vom, Az., gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Passau, den

(Siegel
Genehmigungsbehörde)

Unterzeichner/-in

8. Ausgefertigt

Vilshofen an der Donau, den

(Siegel)

Florian Gams, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung durch Deckblatt Nr. 99 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung durch Deckblatt Nr. 99 ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung durch Deckblatt Nr. 99 wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Vilshofen an der Donau, den

(Siegel)

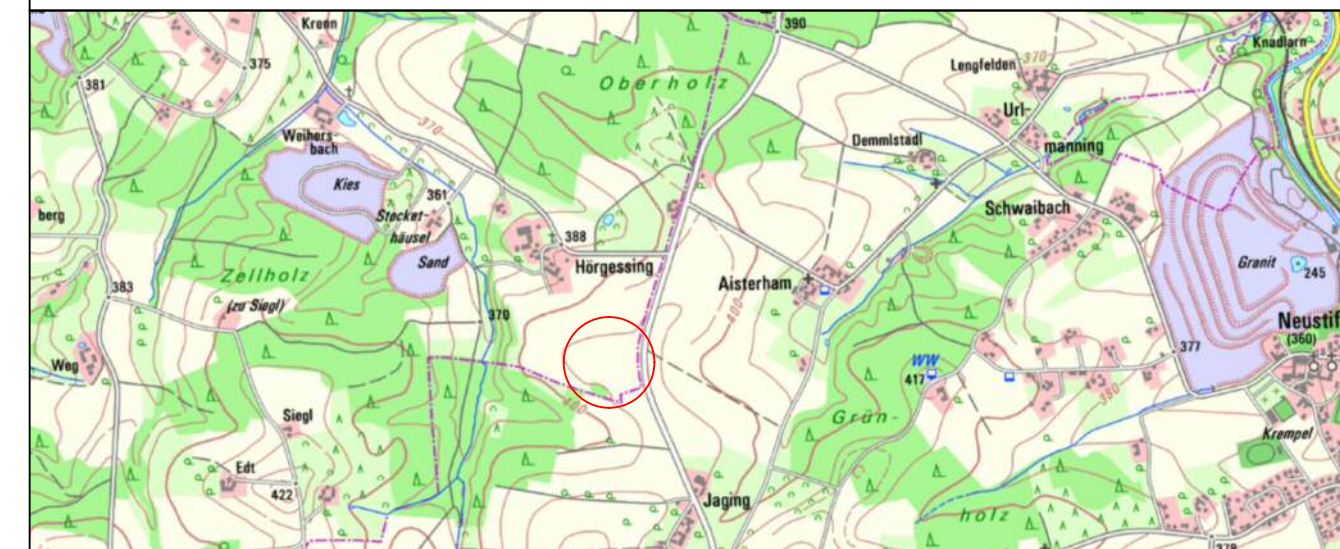
Florian Gams, 1. Bürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 „SO Solarpark Hörgegging“



Stadt: Vilshofen an der Donau
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Vorentwurf 20.04.2023



Übersichtsplan 1 : 25.000

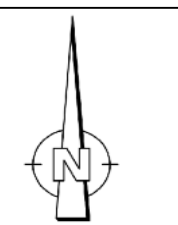
Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:



Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de

S. Kuhn
Projektleitung: Sebastian Kuhn



1 : 5.000



BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT
ZUR ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT
INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DURCH DECKBLATT NR. 99
„SO SOLARPARK HÖRGESSING“

VORENTWURF VOM 20.04.2023

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Änderung	3
B	Planungsrechtliche Situation	3
C	Beschreibung des Planungsgebiets	7
1.	Lage	7
D	Umweltbericht	7
1.	Einleitung	7
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	8
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	9
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen.....	9
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume	9
2.2	Schutzgut Boden.....	13
2.3	Schutzgut Wasser	14
2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	15
2.5	Schutzgut Landschaft.....	15
2.6	Schutzgut Mensch.....	17
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	18
2.8	Schutzgut Fläche	19
2.9	Wechselwirkungen	19
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	19
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	19
4.2	Eingriff und Ausgleich.....	20
4.3	Maßnahmen.....	21
5.	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs.....	24
6.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	24
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	24
8.	Zusammenfassung	25

A Anlass und Erfordernis der Änderung

Anlass der Änderung

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat am 25.08.2022 beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 durchzuführen und im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Hörgessing“ aufzustellen.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 3,3 ha befindet sich auf den Fl.-Nr. 1661 Gemarkung Aunkirchen, Gemeinde Vilshofen an der Donau.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan belegt:

- Landwirtschaftliche Fläche

Die Flächen sind außerdem mit mittelstarker Erosionsgefährdung gekennzeichnet.

Auf diesen Flächen soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

B Planungsrechtliche Situation

Es sind die Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 und die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des EEG (§ 37 EEG) zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- Verfügbares Grundstück

Das Planungsvorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Alle genannten Voraussetzungen sind somit bei der geplanten Anlage erfüllt.

Die Stadt Vilshofen hat im April 2021 Vergabekriterien für die Ausweisung von Freiflächen-photovoltaikanlagen erarbeitet. Umgesetzt werden im Zeitraum 2021/2022 insgesamt drei Anlagen, wobei eine Leistung von 2 MWp für die Anlage vorgesehen war. Dieses Vergabe-

system wurde hier angewandt. Ein Aufstellungsbeschluss wurde am 25.08.2022 bereits gefasst. Zwischenzeitlich wurde ein Antrag auf die Erhöhung der Maximalleistung auf 3,5 MWp gestellt, und vom Stadtrat am 20.04.2023 einstimmig zugestimmt.

Im Bebauungsplan wird Baurecht für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

BayLplG und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Nach **BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1** (Grundsatz) soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden.

Die Fläche ist bereits durch die im Osten angrenzende Kreisstraße PA 18 baulich und landschaftlich vorbelastet. Im Westen zum Geltungsbereich befindet sich in ca. 450 m eine Fläche zur Sand- und Kiesgewinnung. Zur Eingrünung des Areals Norden, Osten, Süden und Westen werden Heckenstrukturen angelegt.

Nach **LEP 6.2.1** (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach **LEP 6.2.3** (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Eine anthropogene Vorprägung der Landschaft ist durch die angrenzende Kreisstraße PA 18 gegeben sowie der Fläche zur Sand- und Kiesgewinnung in ca. 450 m westlich des Geltungsbereiches vorhanden.

Regionalplan Donau-Wald

Nach **RP Donau -Wald B II 1.3** (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

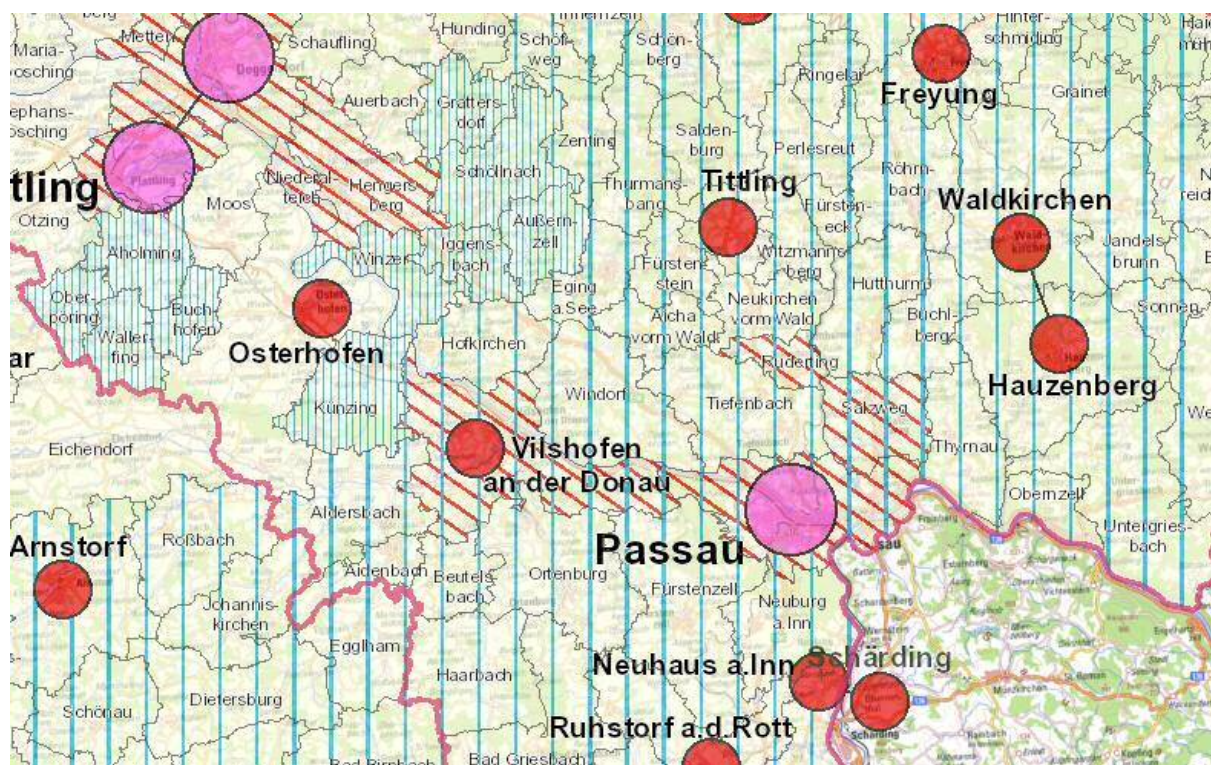
Zur Eingrünung des Areals werden rings um den eingezäunten Bereich Heckenstrukturen mit Heisteranteil angelegt. Ein Feldgehölz, das im Nordwesten außerhalb des Geltungsbereichs liegt, wird von der Planung nicht beeinträchtigt und bindet die Anlage zusätzlich in die Landschaft ein.

Nach **RP Donau-Wald B I 1.4** (Grundsatz) soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.

Der Mikrostandort selbst hat durch die derzeit großteils vorliegende Ackernutzung keine besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung.



Regionalplan Donau-Wald, RISBY 2022



RISBY, Strukturkarte Region Donau-Wald 2022

Die Stadt Vilshofen an der Donau liegt an der Donau zwischen Osterhofen und Passau, und befindet sich in der Region 12 Donau-Wald. Gemäß der Raumstrukturkarte liegt die Stadt in einem ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Für die beplanten Flächen sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor. Im Westen befindet sich das Vorranggebiet für Bodenschätze (KS22) Kies Hörgegging.

Da sich im Geltungsbereich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Da sich durch die Solaranlage eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion einstellt und keine Ge-

bäudekomplexe o.ä. errichtet werden, ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Erholungsfunktionen der Fläche sind durch die derzeitige Ackernutzung nicht gegeben. Im Osten führt der Fernradweg „Wolfgangweg“ direkt entlang des Geltungsbereichs.

Die umliegenden Waldflächen wirken einer weiträumigen Einsehbarkeit entgegen. Das bestehende Feldgehölz außerhalb des Geltungsbereiches in Verbindung mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen binden die Photovoltaik-Freiflächenanlage gut in die Landschaft ein. Das Planungsgebiet stellt somit eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

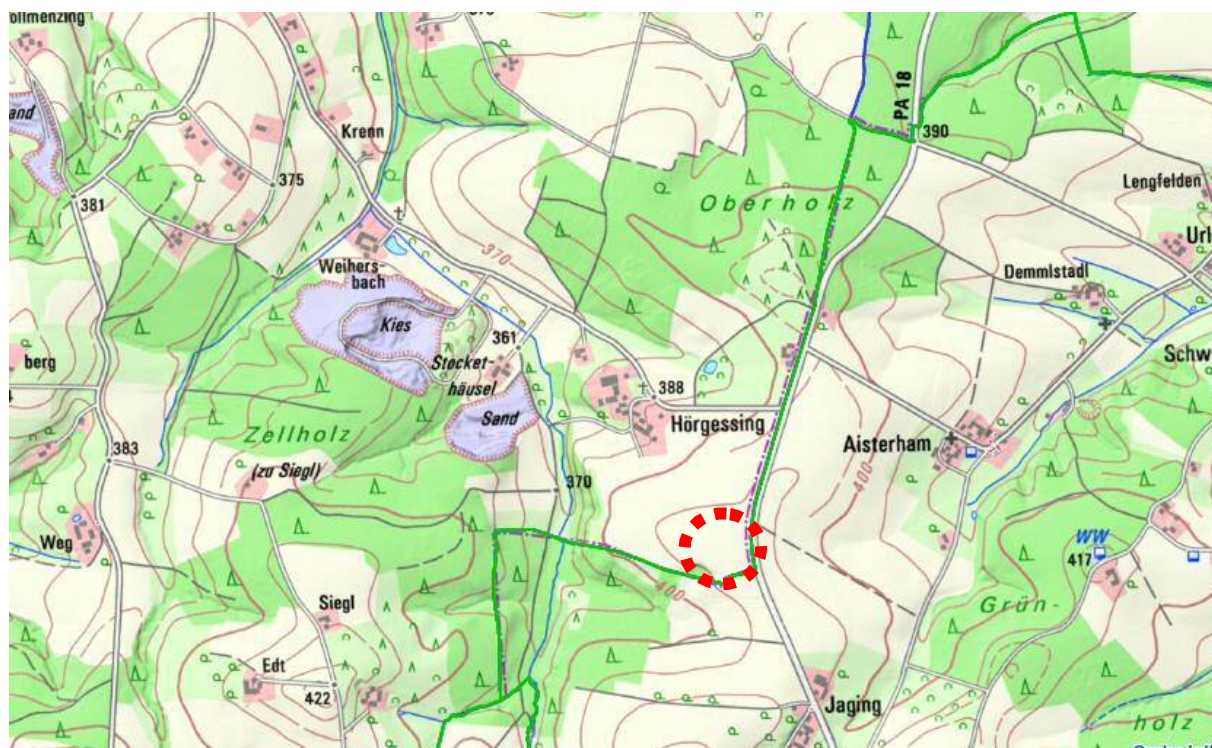
Im Bebauungsplan wird Baurecht für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet liegt südlich der Stadt Vilshofen an der Donau und befindet sich südöstlich der Ortschaft Aunkirchen. An den Geltungsbereich grenzt im Osten direkt die Kreisstraße PA 18, über diese der geplante Solarpark erschlossen wird. Außerdem liegt die Fläche direkt an der Gemeindegrenze und grenzt somit an die Gemeinde Ortenburg an. Das Flurstück selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich großteils als Acker genutzt. Das darauf befindliche Feldgehölz im Südwesten des Flurstücks befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 32.941 m².



Übersicht (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 2022

D Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

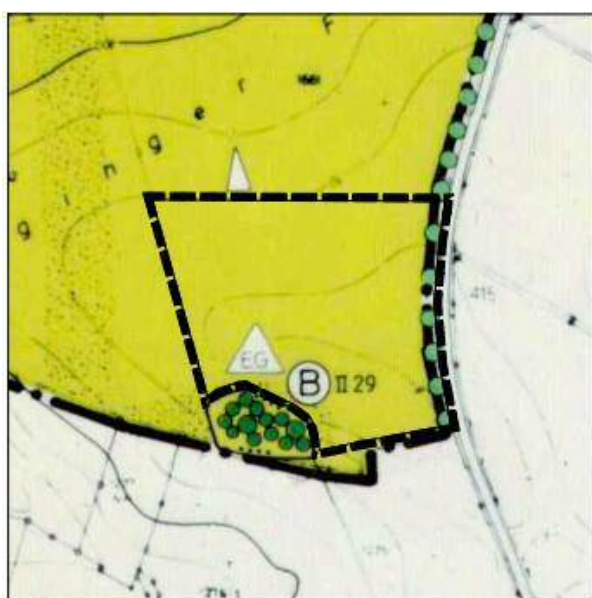
In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Abgrenzung und Beschreibung

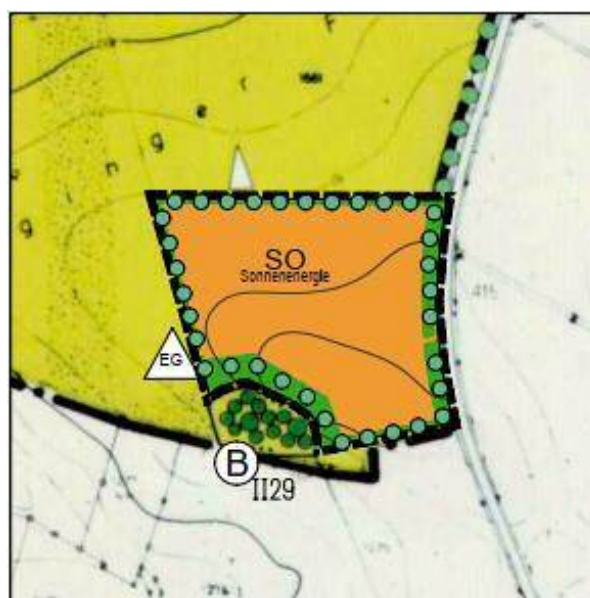
Das Planungsgebiet liegt südlich der Stadt Vilshofen an der Donau und bei der Ortschaft Hörgegassing. Östlich direkt an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich die Kreisstraße PA 18. Die Flächen liegen hauptsächlich an Ackerflächen. Das Flurstück selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich großteils als Acker genutzt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächen-nutzungsplanänderung

Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan von „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug wirksamer FNP



Auszug Planung, DB Nr. 99

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die Fläche liegt in einem strukturarmen Bereich zwischen intensiv landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden. Der Bereich des Baufeldes wird momentan intensivlandwirtschaftlich genutzt. Im Südwesten und Westen befinden sich in direkter Umgebung Waldstrukturen. Auch im Osten befinden sich in ca. 600 m Waldflächen. Im Osten grenzt direkt an den Geltungsbereich die Kreisstraße PA 18 an. Die nächste Wohnbebauung befindet sich westlich mit einer Entfernung von ca. 210 m. Rings um die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage werden Heckenstrukturen mit standortgerechten heimischen Gehölzen angelegt.



Ansicht nördlicher Teil der Fläche, ausgehend PA 18 in Richtung Westen, Eigenes Bildarchiv 2022

Amtlich kartierte Biotope befinden sich nicht im Geltungsbereich. Das nächstgelegene Biotop befindet sich im Südosten des selbigen Flurstücks, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs. Es handelt sich dabei um das Biotop 7444-0029-003 „Feldgehölze westlich und südlich von Hörگessing“. Dieses wird durch das Bauvorhaben und einem geplanten Abstand von 20 m zum Zaun nicht beeinträchtigt.



Ansicht Biotopfläche Richtung Südwesten, Eigenes Bildarchiv 2022

Die potenzielle natürliche Vegetation wird als Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald beschrieben.

Naturraum-Einheit ist das Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (Ssymank), Naturraumuntereinheit Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn (Arten- und Biotopschutzprogramm). Gemäß des ABSPs Passau ist aufgrund der intensiven Nutzung mit hohem Ackeranteil und großräumigen Nutzungsmustern das Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn großräumig an naturnahen und artenreichen Lebensräumen verarmt. Der Anteil kartierter Biotope an der Gesamtfläche liegt mit 2 % weit unter dem Landesdurchschnitt und damit auch unterhalb dem für eine Mindestausstattung mit artenreichen Lebensräumen erforderlichen Wert.

Potenzielle Lebensräume für den Kiebitz zeichnen sich unter anderem aus durch offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Wiesen und Weiden. Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die angrenzende Straße PA 18, den benachbarten Gehölz- und Waldstrukturen und der hügeligen Landschaftssilhouette sind Störungen der Lebensräume und Bruthabitate der bodenbrütenden Vogelarten anzunehmen.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Acker als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits werden diese Flächen extensiviert und zukünftig auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Durch die von intensiver, menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da um das geplante Gebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren auf das Planungsgebiet einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte zusätzliche Zerschneidung von Lebensräumen der vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL oder für Vogelarten entsteht dadurch nicht. Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Lebensraumfunktion des Gebietes unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung innerhalb des Geltungsbereiches, werden in der Summe als gering eingestuft.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden (Aufwertung durch Extensivierung). Zudem wird die Anlage vollständig mit heimischen Sträuchern und Heistern eingegrünt und somit neue ökologisch bedeutsame Strukturen geschaffen.

Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche mittelfristig eine naturschutzfachliche Aufwertung. Mittel- bis langfristig ist dadurch von einer Verbesserung der Artenvielfalt und des Insektenreichtums im Geltungsbereich und den umliegenden Flächen auszugehen. Dadurch verbessert sich auch das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Fledermäuse.

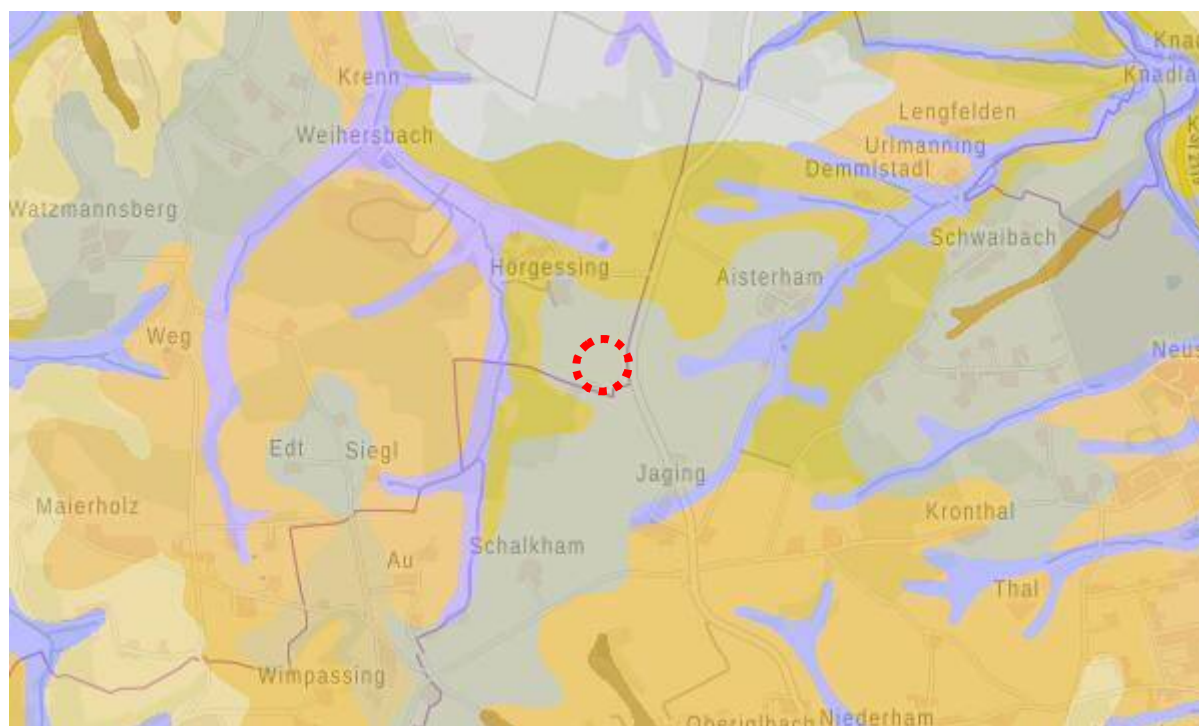
Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten.

Der Untergrund besteht im beplanten Areal laut Übersichtsbodenkarte aus fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde aus Kryolehm bis -schuffton (Lösslehm mit sandiger Beimengung unterschiedlicher Herkunft). Da sich der Planungsbereich in einer Hanglage befindet, ist von einer erhöhten Erosion des Bodens auszugehen.



Bodenübersicht (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 2022

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub-/Ramm- oder Punktfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostation.

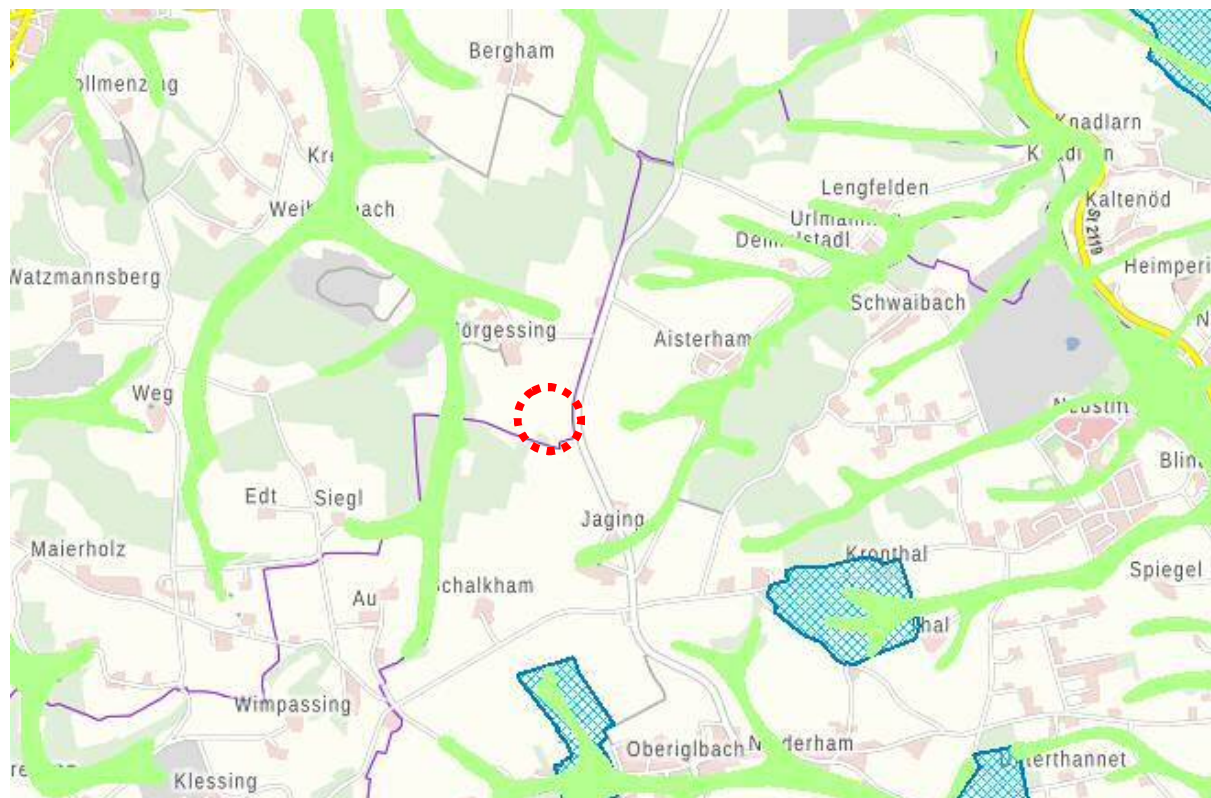
Der zuvor als intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit. Gleichzeitig erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Schaffung von Grünland im Geltungsbereich einer weiteren Erosion des Bodens entgegenwirkt.

Die Auswirkungen werden als positiv für das Schutzgut Boden eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Wassersensible Bereiche oder Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da das Bau Feld außerhalb dieser Bereiche liegt. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete liegen jeweils ca. 900 m südlich des Geltungsbereichs (2210744460000: Oberiglbach, Markt Ortenburg festgesetzt) und ca. 1.000 m südöstlich des Geltungsbereichs (2210744500039: Kloster Neustift). Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.



Wassersensible Bereiche (grün), Trinkwasserschutzgebiete (blau) (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 2022

Aussagen bezüglich des Grundwassers sind detailliert nicht möglich. Der Zustand des Grundwasserkörpers Vorlandmolasse – Ortenburg (Grundwasser), ist laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig in einem guten und chemisch in einem schlechten Zustand. Grund dafür ist die anthropogen bedingte Überschreitung der Schwellenwerte der Komponente Pflanzenschutzmittel.

Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung können sich bei nicht sachgemäßer Durchführung negativ auf das Grundwasser auswirken.

Auswirkungen:

Der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert möglicherweise die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit positiven Auswirkungen für das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind südwestlich angrenzend in Form von ausgedehnten Waldflächen vorhanden. Diese bleiben vollständig erhalten.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die umfangreichen Neupflanzungen und die Erweiterung der Waldflächen im Geltungsbereich tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Das Vorhaben befindet sich in der Naturraum-Einheit ist das Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (Ssymank), Naturraumuntereinheit Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn (Arten- und Biotopschutzprogramm). Die potenzielle natürliche Vegetation wird als Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald beschrieben.

Laut ABSP Passau prägt die Naturraumuntereinheit die Hebung des Alpenvorlandes und somit setzte die Zertalung des Naturraumes ein, wodurch eine durch zahlreiche Täler in viele Hügel und Rücken gegliederte Landschaft entstanden ist.

Die Fläche ist bereits durch die vorhandene angrenzende Kreisstraße PA 18 baulich und landschaftlich vorbelastet. Der Bereich ist allgemein nach Süden und Osten geneigt. Im Südwesten befindet sich ein Waldgebiet, welches die Flächen entsprechend zur freien Landschaft hin abschirmt. Zur Eingrünung des Areals sind Heckenstrukturen rings um die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Sichtbeziehungen zur umliegenden Wohnbebauung sind durch die geplanten Heckenstrukturen die jeweils direkt angrenzenden Waldbereiche nicht gegeben.



Blick auf PA 18 in Richtung Süden, Eigenes Bildarchiv 2022

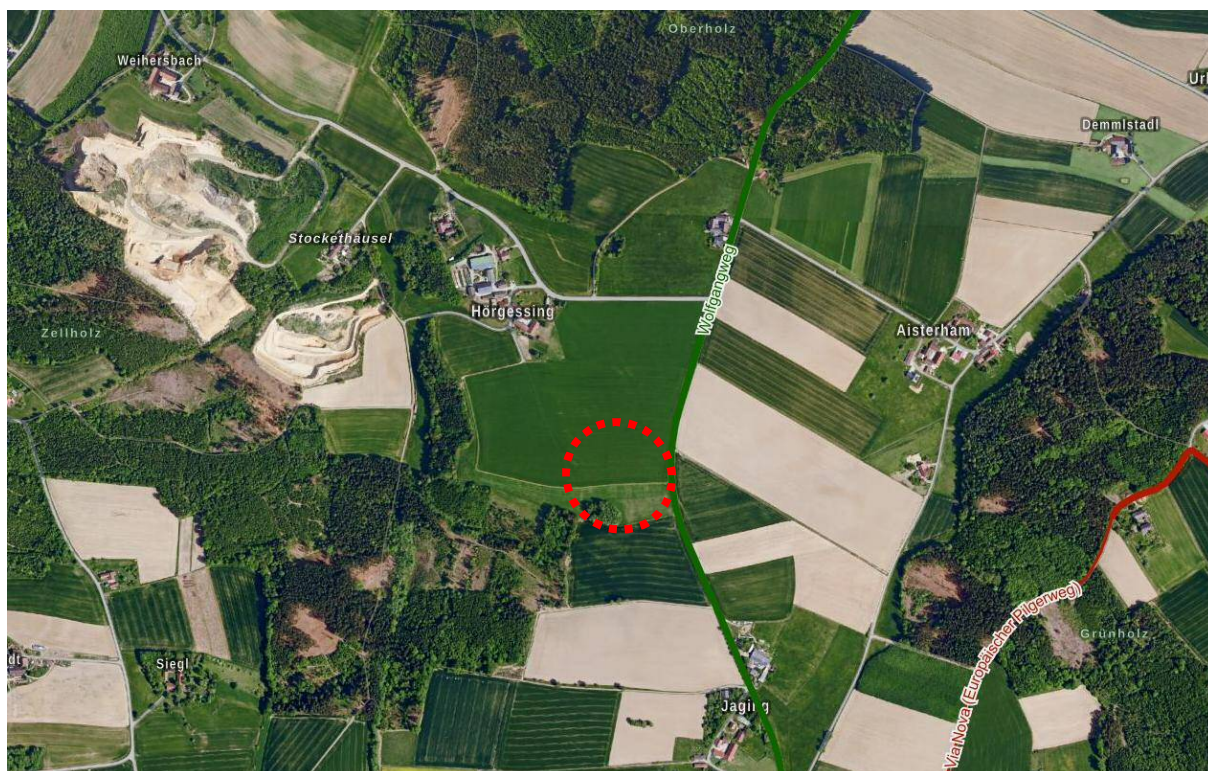
Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen. Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit, der Vorbelastung durch die vorhandene angrenzende Kreisstraße P18 beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen umrahmen das geplante Areal. Durch das hügelige Gelände und die umliegenden Waldflächen ist eine großräumige Einsehbarkeit der Fläche nicht gegeben. Eine Wahrnehmung großer Flächen der Anlage ist durch die beschriebene Hügellage nicht gegeben. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:



Übersicht der Fernradwege (grün) und Fernwanderwege (rot), ohne Maßstab, BayernAtlas2022

Die Fläche weist großteils intensiv landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Der Geltungsbereich an sich ist nicht für die Naherholung durch Wander- oder Radwege erschlossen. Das Gebiet grenzt an den Fernradweg „Wolfgangweg“.

Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die angrenzende Kreisstraße bereits im Umgriff bereits vor. Das Gebiet ist für die Naherholung aufgrund nicht erschlossener Wegeverbindungen ungeeignet.

Auswirkungen:

Der angrenzende Wolfgangweg wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen einer Einsicht auf den Geltungsbereich entgegengewirkt wird.

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) - Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)) liegen Immissionsorte die als kritisch zu betrachten sind meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage, sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage. Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen sind im Regelfall unproblematisch. Dasselbe gilt für Immission-

sorte nördlich einer Anlage. Die nächstgelegene Wohnbebauung ca. 210 m im Norden wäre demnach nicht betroffen.

Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass sich keine Blendung auf die angrenzende Kreisstraße und deren Benutzer ergibt.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafos die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schalleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt etwa 210 m. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit unter den gesetzlichen Vorgaben.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage.

Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 210 m) ist sichergestellt, dass die in der 26. BImSchV Anhang 1a genannten Grenzwerte unterschritten werden.

Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen. Die notwendigen Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlage einzuhalten.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist an den Immissionsorten kein relevanter Beitrag zu erwarten.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Planungen nicht ableitbar. Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im BayernAtlas - Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege - kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmalen (KD).

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen.

Ein kartiertes Bodendenkmal befindet sich ebenso nicht auf dem beplanten Gebiet.

Nordöstlich des geplanten Solarparks in ca. 1,6 km Entfernung bei Lengfelden befindet sich ein Bodendenkmal, welches durch die baulichen Maßnahmen nicht betroffen ist. Es handelt sich um D-2-7445-0035, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher oder mittelalterlicher Zeitstellung. Aufgrund der Distanz ist keine Beeinträchtigung des Bodendenkmals durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Auswirkungen:

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 3,3 ha und wird überwiegend von Acker- und Grünland eingenommen.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen in geringem Umfang einher. Aufgrund der Verwendung von Ramm-, Bohr- oder Punktfundamenten wird eine großflächige Versiegelung vermieden. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Nach wie vor ist eine extensive Nutzung der meisten Flächen im Geltungsbereich gegeben. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellte Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Boden und Wasser

- extensive Bewirtschaftung Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Ramm-/Punktfundamenten im Bereich der PV-Anlage

Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Mensch

- Eingrünung durch heimische Gehölze
- Lage ohne Beeinträchtigung von Wohnbebauung

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Eingriff und Ausgleich

Gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (G212) auf den Flächen der PV-Anlagen umgesetzt werden kann. Dies soll durch folgende Maßangaben erreicht werden:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1-2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen
- Ausgangszustand: Intensiv genutzter Acker (BNT A11 gemäß Biotopwertliste)

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen zu Vermeidung grundsätzlich zu beachten:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (bedingte Vorbelastung durch die Kreisstraße PA 18)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche

- mind. 20 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechende Anwendung. Des Weiteren werden zur Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild Hecken gepflanzt. Aus diesem Grund ist in diesem Fall der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff, Ausgleich und zusätzlichen Maßnahmen möglich.

4.3 Maßnahmen

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.

Der Erhalt der Pflanzen ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Damit sich eine freiwachsende Heckenstruktur entwickeln kann, sind Kappschnitte unzulässig. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu leisten.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

E1: Im Bereich der Photovoltaikanlage und auf den gekennzeichneten Flächen ohne dauerhaften Bewuchs bzw. den im Plan markierten unbepflanzten Flächen außerhalb des Zaunes ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Auf den Ackerteilflächen wird zuerst eine Ansaat mit autochthonem Saatgut (Herkunftsregion 16, idealerweise des Landschaftspflegeverbandes) oder Mähgutübertragung aus geeigneten benachbarten Flächen vorgenommen. Das bestehende Grünland wird großflächig erhalten.

In den ersten 5 Jahren ist die gesamte Fläche auf 2-schürige Weise zur Aushagerung mit Mähgutabfuhr zu mähen. Erster Schnitt Ende Mai; 2. Schnitt ab dem 16. September. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 1x pro Jahr reduziert werden (Herbstmahd in Absprache mit dem Landschaftspflegeverband Passau e.V. wird empfohlen). Das Mähgut ist abzutransportieren. Eine abschnittsweise Beweidung der Wiesenflächen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist analog zu einem Schnitt zulässig. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Eine Beweidung vom 15.6. bis 15.9. ist nicht zulässig. Eine Nachbeweidung der Fläche ist ab 15. September ist möglich. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Stromkabel müssen dann so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

Zwischen den Modulen werden mindestens 3 Lesesteinriegeln (ca. 2-3 m³, Höhe ca. 70 cm) aus Natursteinschüttung angelegt. Zusätzlich werden an mindestens 3 Stellen Totholz (Stammholz > 35 cm) und Wurzelstöcke eingebracht. Die betroffenen Bereiche sind von Bewuchs freizuhalten und gegebenenfalls freizuschneiden.

Heckenpflanzung mit umliegendem Saum

E2: Zur Eingrünung der PV-Anlage wird im Norden, Osten und Süden eine 3-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern und Heistern nachstehender Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,0 m gepflanzt. Es sind mind. 3 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Auswahl zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“). Heisteranteil min. 10 %.

E3: Im Südwesten, angrenzend an das kartierte Biotop und im Westen ist eine 2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern nachstehender Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,2 m x 1,0 m zu pflanzen. Es sind mind. 3 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Auswahl zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“).

Mit der vorgesehenen Eingrünung wird der negativen Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegengewirkt und werden hochwertige Strukturen auf ehemaligem Ackerland geschaffen.

Der Schutz vor Wildverbiss ist durch geeignete Maßnahmen bis Anwuchserfolg sicherzustellen (z.B. jährlicher Einsatz von mechanischen oder chemischen Einzelschutzmaßnahmen wie AntiKnabb oder Trico bzw. temporäre Einzäunung mit Wildschutzzaun).

Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung (siehe Planzeichnung) ist auf den Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie zu Feldwegen ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt auf den Ackerteilflächen bzw. unbepflanzten Flächen durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16, vorzugsweise des Landschaftspflegeverbandes Passau e.V., oder lokal gewonnenes Mähgut von geeigneten, umliegenden Spenderflächen).

Das bestehende Grünland wird großflächig erhalten. In den ersten 5 Jahren ist die gesamte Fläche auf 2-schürige Weise zur Aushagerung mit Mähgutabfuhr zu mähen. Erster Schnitt Ende Mai; 2. Schnitt ab dem 16. September. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 1x pro Jahr reduziert werden (Herbstmahd in Absprache mit dem Landschaftspflegeverband Passau e.V. wird empfohlen). Bei jeder Mahd sind an jeweils wechselnden Standorten jeweils 20% der Fläche als Altgras stehen zu lassen. Das Mähgut ist nach jeder Mahd abzutransportieren. Eine abschnittsweise Beweidung der Wiesenflächen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist analog zu einem Schnitt zulässig. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Eine Beweidung vom 15.6. bis 15.9. ist nicht zulässig. Eine Nachbeweidung der Fläche ist ab 15. September möglich.

Auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel ist auf den gesamten Flächen zu verzichten.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 50-100 cm

Heister: 2xv, 150-200 (min. 10%)

Es sind autochthone Arten aus folgender Pflanzliste zu verwenden.

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rosa canina	Hundsrose
Frangula alnus	Faulbaum
Salix caprea	Salweide

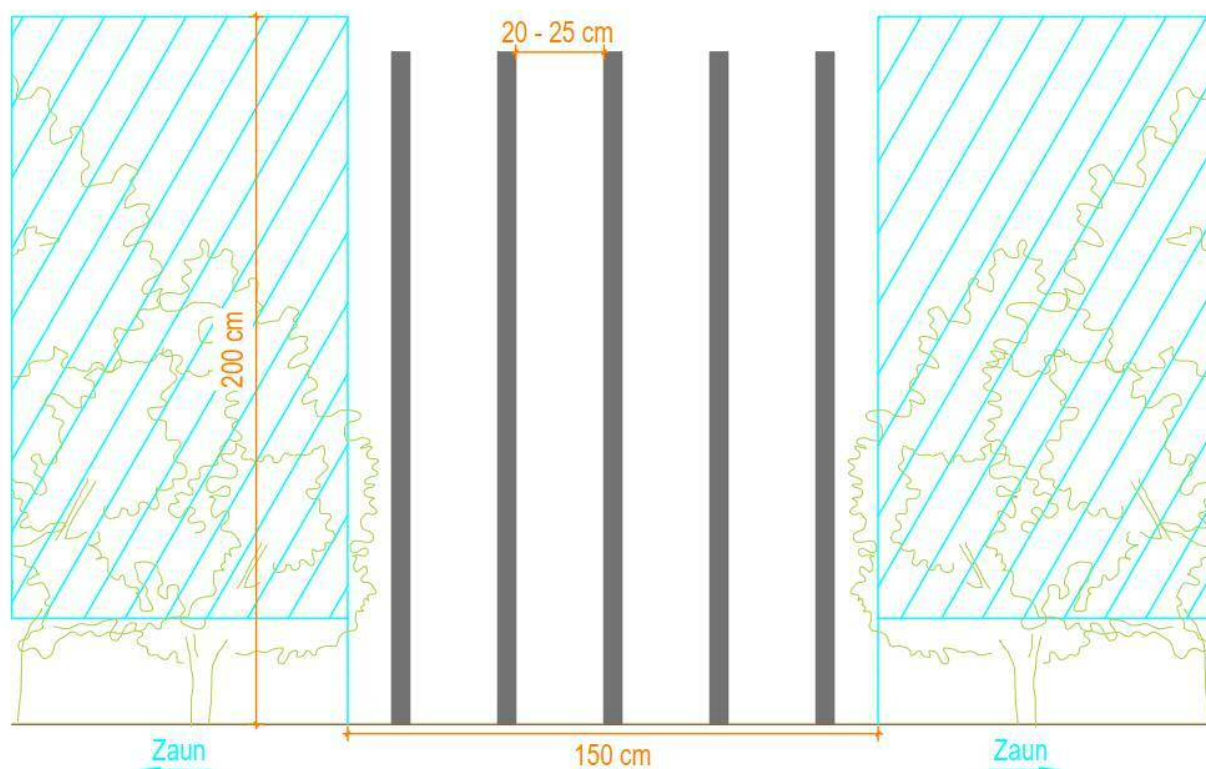
Heister:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Pflege: Prinzipiell hat eine Abpflockung der Grünflächen mit Holzpflocken zu erfolgen, um eine eindeutige Abgrenzung vor Ort zu erreichen. Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Flächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind im Rahmen der Entwicklungspflege in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen der Ausgleichsfläche erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

Optionaler Wilddurchlass bei Errichtung eines nicht temporären Zaunes

Um den Tieren den Durchgang zu ermöglichen, sind ebenfalls im Bereich der Heckenpflanzung plangemäß und entsprechend dem folgend aufgeführten Schema standortoptionale Wilddurchlässe zu errichten (siehe lila Markierungen im Plan).



Schema der vorgesehenen Wilddurchlässe – ohne Maßstab

Obstbaumpflanzung

E4: Zur weiteren Eingrünung der PV-Anlage werden im Osten eine alleearartige Obstbaumreihe mit Pflanzabstand von 10 m gepflanzt. Es sind insgesamt 16 heimische Obstbäume (möglichst alte Sorten) im gekennzeichneten Bereich zu pflanzen. Eine Verschiebung von bis zu 2 m unter Einhaltung der vorgegebenen Abstände ist zulässig.

Mit der vorgesehenen Eingrünung wird der negativen Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegengewirkt und werden hochwertige Strukturen auf ehemaligem Ackerland geschaffen.

Zum Schutz vor Wildverbiss sind alle Einzelbaumpflanzungen bis Anwuchserfolg jeweils mit einem Einzelbaumschutz zu versehen.

Pflanzqualität:

Einzelbäume: Hochstamm, Stu 8-12 cm

Beispiel möglicher Obstsorten:

Apfel:	Neukirchener Renette, Schöner von Schönstein, Roter Eiserapfel, Bretacher, Bittenfelder, Jakob Fischer, Winterrambour
Birnen:	Gute Graue, österreichische Weinbirne, Stuttgarter Geishirtle
Zwetschgen:	Hauszwetschge
Kirschen:	Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Schattenmorelle

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Die Fläche ist bereits durch die vorhandene und direkt angrenzende Kreisstraße PA 18 baulich und landschaftlich vorbelastet. Der Bereich ist allgemein topografisch wie eine Kuppe ausgebildet. Im Südwesten grenzt ein Waldgebiet an, welches die Flächen entsprechend zur freien Landschaft hin abschirmt. In Verbindung mit dem bestehendem Feldgehölz im Südwesten, welches durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, werden zur Eingrünung des Areals ringsum die geplante Anlage Heckenstrukturen mit Heisteranteil angelegt. Die umliegenden vorhandenen Waldstrukturen wirken einer weiträumigen Einsehbarkeit zusätzlich entgegen.

Durch die Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, ist die Fläche optimal für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Zudem ist auf der derzeit großteils intensiv genutzten Fläche von einem geringen Eingriff bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensräume (intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche) auszugehen.

Die Stadt Vilshofen hat im April 2021 Vergabekriterien für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet. Umgesetzt werden im Zeitraum 2021/2022 insgesamt drei Anlagen, wobei eine Leistung von 2 MWp für die Anlage vorgesehen war. Die möglichen Flächen wurden in diesem Bewertungsverfahren in Bezug auf die Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen, der Fernwirkung, der Standortwahl, des Naturschutzes und der Planungskonzepte zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung, kritisch geprüft. Dieses Vergabesystem wurde hier angewandt. Ein Aufstellungsbeschluss wurde am 25.08.2022 bereits gefasst. Zwischenzeitlich wurde ein Antrag auf die Erhöhung der Maximalleistung auf 3,5 MWp gestellt, und vom Stadtrat am 20.04.2023 einstimmig zugestimmt.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich, großteils als Acker genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Die Fläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Die Ausgleichflächen werden direkt im Geltungsbereich geschaffen. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete betreffen das Baufeld nicht. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Aufgrund des Standorts ist von keiner relevanten Blendwirkung für die umliegenden Siedlungsflächen auszugehen. Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass sich keine Blendung auf die angrenzende Kreisstraße und deren Benutzer ergibt. Im Falle aufkommender Blendwirkung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Durch das Vorhaben werden keine Fuß- und Radwege beeinträchtigt. Im Westen grenzt ein Fernradweg analog zur Kreisstraße PA 18 an den Geltungsbereich an. Einer Einsehbarkeit auf das geplante Vorhaben wird durch die umfangreichen Heckenstrukturen entgegengewirkt.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Auf dem Gelände ist kein Bodendenkmal bekannt. Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:



GeoPlan

Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

Teresa Freundorfer
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Anhang

- Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 99 „SO Solarpark Hörgessing“ - Lageplan M 1:5.000

